

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau

Änderung vom 23. Januar 2001

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2001 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Geleisebau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung 2001 vom 1. November 2000 zum GAV für den Geleisebau

Art. 1 Allgemeines

¹ Anspruch auf eine Lohnanpassung ... nach Artikel 2 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat; dies gilt auch für Saisonarbeitnehmende, welche im Jahre 2000 bereits mindestens sechs Monate in einem schweizerischen Geleisebaubetrieb gearbeitet haben und im Jahre 2001 erneut im gleichen Betrieb arbeiten.

Bei den übrigen Arbeitnehmenden (mit kürzerer Anstellungsdauer als sechs Monate) sind die Lohnanpassungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden individuell zu vereinbaren.

² Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Volleistungsfähigkeit voraus.

Art. 2 Lohnanpassung 2001

¹ Die dem GAV für den Geleisebau unterstellten und gemäss Artikel 1 Absatz 1 vorstehend anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden haben ... Anspruch auf eine Anpassung ihrer effektiven Löhne um mindestens den generellen Teil (Sockelbetrag). Die Lohnanpassung ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:

- a. einer generellen Lohnanpassung (Sockelbetrag) und**
- b. einer allfälligen individuellen, leistungsabhängigen Lohnanpassung.**

2 Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a. Sockelbetrag

Der Betrieb hat jedem dem GAV für den Geleisebau unterstellten und gemäss Artikel 1 Absatz 1 vorstehend anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden ... eine generelle Anpassung zu gewähren. Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt diese generelle Anpassung Fr. 160.–/Mt bzw. Fr. –.90/Std. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die generelle Anpassung im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad reduziert.

b. Leistungsabhängiger Teil

Der Betrieb hat ausserdem die bestehende Lohnsumme der dem GAV für den Geleisebau unterstellten und gemäss Artikel 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden ... zusätzlich je Arbeitnehmenden um Fr. 40.–/Mt bzw. Fr. –.20/Std. zu erhöhen. Die anschliessende Verteilung dieses Betrages erfolgt auf Grund leistungsspezifischer Kriterien durch den Arbeitgeber. Ein individueller Anspruch des einzelnen Arbeitnehmenden auf den leistungsabhängigen Teil besteht nicht.

3 Die Basislöhne gemäss Artikel 17 Absatz 1 GAV für den Geleisebau sowie der Zusatzvereinbarung 2000 vom 19. April 2000 zum GAV für den Geleisebau werden in allen Lohnklassen für:

- Arbeitnehmende im Monatslohn um Fr. 200.—/ Monat
- Arbeitnehmende im Stundenlohn um Fr. 1.10/ Stunde erhöht.

Sie betragen somit neu:

Lohnklassen			
V	A	B	C
5300 / 29.55	4620 / 25.65	4275 / 23.65	3810 / 21.15

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2001 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach den Artikeln 1 und 2 der Zusatzvereinbarung 2001 anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2002.

23. Januar 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11329

